

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Stadtamt Schladming

Stadtgemeinde

Angeschlagen am 09.07.24

Abgenommen am 25.07.24

Bearbeiter: Schmid Sebastian

Tel.: 03687 22508 - 516

E-Mail: gemeinde@schladming.at

GZ: 031-013-2023/BPL/sc

Schladming, 09.07.2024

**Betr: Bebauungsplan - B23 "Bioheizwerk Maistatt" - 2. Änderung - A - 8970 Schladming
Gst. Nr. 303/2, KG Schladming u. Gst. Nr. 303/3, KG Schladming u. Gst. Nr. 303/4,
KG Schladming u. Gst. Nr. 303/5, KG Schladming**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40 (6) Z. 2 Stmk. ROG 2010 iVm. § 92 GemO 1967 wird kundgemacht:

Begründung:

Die Stadtgemeinde Schladming beabsichtigt, einen Bebauungsplan für die Grundstücke 303/2, 303/3, 303/4 und 303/5 der KG Schladming zu ändern. Der Bebauungsplan basiert auf einem Gestaltungskonzept und sieht die Erweiterung des bestehenden Betriebes vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung im Maßstab von 1:500) mit Datum 10.07.2024, (GZ: RO-612-65/BPL B23), verfasst von der Interplan ZT GmbH., vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, liegt in der Zeit von

11.07.2024 bis einschließlich 25.07.2024

im Stadtbauamt Schladming während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von jeweils 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Anhörungsfrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Bauamt der Stadtgemeinde Schladming bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per Mail innerhalb der Amtsstunden an gemeinde@schladming.at). Für Einwendungen und Stellungnahmen kann das beigelegte Formular verwendet werden.

Sollte innerhalb der o.a. Frist keine Einwendung/Stellungnahme abgegeben werden, wird seitens der Stadtgemeinde Schladming die Zustimmung angenommen.

Der Bebauungsplan erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag Rechtskraft.

Hinweise:

Das im April 2024 eingeleitete Verfahren (Entwurf des Bebauungsplanes) wurde eingestellt. Daher werden allfällige Einwendungen aus diesem Verfahren vom Gemeinderat nicht behandelt.

Ergeht an alle Verfahrensbeteiligten.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)